

Nachdruck vom 4. 6. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973, das Investitionsprämienengesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Gebührengesetz 1957, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, das Strukturverbesserungsgesetz, steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz und kapitalverkehrssteuerliche Bestimmungen geändert werden (Zweites Abgabenänderungsgesetz 1987 — 2. AbgÄG 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Einkommensteuergesetz 1972

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 520/1981, 620/1981, 111/1982, 164/1982, 570/1982, 587/1983, 612/1983, 254/1984, 483/1984, 531/1984, 251/1985, 557/1985, 325/1986, 562/1986 und 80/1987 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 73/1981, 243/1982, 351/1984, 23/1985 und 207/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. g lautet:

„g) Museen von Gebietskörperschaften.“

2. Im § 6 Z 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird für stehendes Holz der höhere Teilwert nicht angesetzt, dann sind Aufwendungen für die

Pflege des stehenden Holzes und Wiederaufforstungskosten als Betriebsausgaben abzusetzen.“

3. Im § 8 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, gelten nicht als in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet.“

4. Im § 10 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, gelten nicht als in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet.“

5. Im § 18 Abs. 2 Z 4 lit. c entfällt die lit. bb; die bisherige lit. cc erhält die Bezeichnung lit. bb.

6. Im § 18 Abs. 2 Z 4 lit. e entfällt der letzte Satz.

7. § 25 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, gleichartige Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen und Pensionen aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht. Besondere Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in der Pensionsversicherung bzw. Höherversicherungspensionen sind nur mit 25 vH zu erfassen,“

8. § 27 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung,“

ABSCHNITT XVII

Finanzstrafgesetz

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 111/1960, 194/1961, 145/1969, 224/1972, 335/1975, 259/1976, 201/1982, 532/1984 und 571/1985 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 21/1959, 223/1974, 381/1975, 168/1979, 113/1984, 530/1984 und 517/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 167 Abs. 1 lautet:

„(1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten eines anhängigen oder abgeschlossenen Finanzstrafverfahrens die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Antragsteller durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet und glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen. Daß dem Beschuldigten oder dem Nebenbeteiligten ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.“

2. Im § 167 Abs. 4 entfällt der Abs. 4 und erhalten die bisherigen Abs. 5 und 6 die Bezeichnungen Abs. 4 und 5.

ABSCHNITT XVIII

Kapitalverkehrssteuerliche Bestimmungen

Abschnitt VIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1986, mit dem das Kreditwesengesetz, das Postsparkassengesetz, das Rekonstruktionsgesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Bewertungsgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Strukturverbesserungsgesetz geändert und kapitalverkehrssteuerliche Bestimmungen geschaffen werden, lautet:

„Die mit dem Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, verbundenen Rechte gelten ohne Rücksicht auf die Rechtsform der Bank und des Versicherungsunternehmens als Gesellschaftsrechte und Dividendenwerte, auf welche das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, DRGBl. I S 1058, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden ist.“

ABSCHNITT XIX

Vollzugsklausel

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

zu Abschnitt XVII

Probleme:

Uneinheitlichkeit der Rechtsordnung im Bereich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Beachtlichkeit des Verschuldensgrades und der Zulässigkeit der Wiedereinsetzung bei Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist.

Ziele:

Beitrag zur Vereinheitlichung der Rechtsordnung.

Lösungen:

Teilweise Anpassung der Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an die Rechtslage der ZPO, des VwGG und der vorgeschlagenen Neufassung der BAO.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

gegen den Grundsatz des § 243 verstößt. Die für die Bescheiderteilung gemäß den §§ 295, 296 und 298 maßgeblichen Umstände wären jedoch in der Berufungsentscheidung zu berücksichtigen.

ABSCHNITT XVI

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz

Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 1 Z 2):

Mit der Änderung der Zitierung des zweiten Klammersausdruckes soll der Zitierungsfehler „(§§ 93 ff. EStG 1972)“ statt „(§ 99 ff. EStG 1972)“ beseitigt werden.

Zu Art. I Z 2, 3 und 5 (§ 5 Abs. 1 Z 4, § 5 Abs. 2 Z 4 und § 8 Z 4):

Durch die vorgesehenen Ergänzungen soll die sachliche Zuständigkeit für die Feststellung der gemeinen Werte eindeutig geregelt werden. Eine Änderung der bisherigen Verwaltungsübung soll hierdurch nicht eintreten.

Zu Art. I Z 4, 6 und 7 (§ 7 Abs. 1, § 9 und § 14 Abs. 2):

Mit der Änderung soll der gemäß Abschnitt VIII Art. I Z 2 eingetretene Änderung im Bereich der Erhebung der Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen Rechnung getragen werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen diese Gebühren, sofern sie nicht in Stempelmarken zu entrichten sind, von den Zollämtern erhoben werden.

Zu Art. I Z 8:

Nach dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl. Nr. 240/1957 idgF) werden auf der Basis von Artikel 1 Abs. 3 dieses Abkommens Regierungsvereinbarungen über die Errichtung von vorgeschobenen Grenzdienststellen auf dem Gebiet des Nachbarstaates geschlossen. Da das bisherige Zollamt Ach nach Burghausen verlegt und seine Bezeichnung in „Zollamt Burghausen — Alte Brücke“ geändert werden wird, wird das Zollamt Burghausen in „Zollamt Burghausen — Neue Brücke“ umbenannt werden. Die diesbezügliche Regierungsvereinbarungen wurden in der Sitzung des Ministerrates vom 24. Feber 1987 (siehe Punkt 19 des Beschl. Prot. 5) beschlossen, und die Notenwechsel werden

wahrscheinlich noch im Monat April, jedenfalls aber vor Inkrafttreten des Abgabenänderungsgesetzes durchgeführt werden, sodaß die innerstaatliche Organisationsnorm erst nach Inkrafttreten der völkerrechtlichen Vereinbarung in Kraft gesetzt werden wird.

Zu Art. I Z 9:

Der Name des Zollamtes soll dem Namen der Gemeinde, in der es gelegen ist, angepaßt werden.

Zu Art. I Z 10 und Art. II Z 2:

Mit dieser Änderung und dem Außerkrafttreten der in Artikel II angeführten Verordnung soll eine Rechtsbereinigung erreicht werden.

Zu Art. I Z 11 und 12 und zu Art. II Z 3 und 4:

Das Zollamt zweiter Klasse Heiligenkreuz soll in der Zeit von 1. Juli 1987 bis zum 31. Dezember 1988 probeweise mit den Abfertigungsbefugnissen eines Zollamtes erster Klasse ausgestattet werden. Zu diesem Zweck wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Art. I Z 11 eine Verordnung, mit der die Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes in der Weise geändert wird, daß in Heiligenkreuz eine Zweigstelle des Zollamtes Jennersdorf errichtet wird, in Kraft treten. Diese Verordnung wird mit 31. Dezember 1988 wieder außer Kraft treten.

In dieser Zeit soll festgestellt werden, ob ein Bedarf der Wirtschaft und des Verkehrs nach einem Zollamt mit der Befugnis eines Zollamtes erster Klasse gegeben ist. Sollte kein Bedarf vorliegen, und das Zollamt nur in sehr geringem Ausmaß frequentiert werden, so wird mit 1. Jänner 1989, wenn Art. I Z 12 in Kraft tritt, die bisherige Rechtslage wieder hergestellt werden.

ABSCHNITT XVII

Finanzstrafgesetz

Aus den in den Erläuterungen zu Abschnitt XV Z 26 und 27 angeführten Gründen soll im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung auch das Finanzstrafgesetz dahingehend abgeändert werden, daß ein Verschulden des Beschuldigten oder eines Nebenbeteiligten an der Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung die Bewilligung der Wiedereinsetzung dann nicht ausschließt, wenn es sich um einen minderen Grad des Versehens handelt; weiters soll auch § 167 Abs. 4 FinStrG, welcher bestimmt, daß gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungs-

antrages keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfindet, entfallen. Diese Änderungen sollen auch zum Anlaß genommen werden, in das Finanzstrafgesetz die Regelung der Bundesabgabenordnung, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, der Zivilprozeßordnung und des Verwaltungsgerichtshofgesetzes, daß die Wiedereinsetzung nur dann zu bewilligen ist, wenn der Antragsteller durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erlitten hat, zu übernehmen.

ABSCHNITT XVIII

Kapitalverkehrssteuerliche Bestimmungen

Die vorgesehene Änderung erweist sich im Hinblick auf die Einbeziehung der Versicherungsunternehmen in die Möglichkeit der Ausgabe von Partizipationskapital auf Grund der Versicherungsaufsichtsgesetznovelle (vgl. Erläuterungen zu Art. I Z 8) als erforderlich.

gen sowie die Erhebung der Umsatzsteuer bei Beförderungen von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern. Das Zollamt, bei dem die erste zollamtliche Behandlung nach dem Eintritt in das Zollgebiet oder die letzte Behandlung vor dem Austritt aus dem Zollgebiet erfolgt, gilt für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer als Grenz Zollamt, für die Erhebung der Umsatzsteuer als Eintrittszollamt oder Austrittszollamt, selbst wenn es nicht an der Zollgrenze gelegen ist.

gen sowie die Erhebung der Umsatzsteuer bei Beförderungen von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern. Das Zollamt, bei dem die erste zollamtliche Behandlung nach dem Eintritt in das Zollgebiet oder die letzte Behandlung vor dem Austritt aus dem Zollgebiet erfolgt, gilt für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer als Grenz Zollamt, für die Erhebung der Umsatzsteuer als Eintrittszollamt oder Austrittszollamt, selbst wenn es nicht an der Zollgrenze gelegen ist. Überdies obliegt den Zollämtern die Erhebung der Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist.

ABSCHNITT XVII

Finanzstrafgesetz

§ 167. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten eines anhängigen oder abgeschlossenen Finanzstrafverfahrens die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen.

§ 167. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten eines anhängigen oder abgeschlossenen Finanzstrafverfahrens die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Antragsteller durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet und glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen. Daß dem Beschuldigten oder dem Nebenbeteiligten ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Verschehens handelt.

(4) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

entfällt.